

# Anlage 4

## **Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 UVPG**

### **Gesetzliche Grundlage**

Mit der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)) wurde die Grundlage geschaffen, um bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung vom 25.06.2005 wurden die Vorgaben der SUP-Richtlinie auf nationaler Ebene umgesetzt, indem sie in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgenommen wurden.

### **Strategische Umweltprüfung für die Landschaftsplanänderung**

Ziel einer strategischen Umweltprüfung ist eine wirksame Umweltvorsorge. Für die im UVPG für behördliche Planungsvorhaben vorgesehen Fälle sollen die Umweltauswirkungen einer Planung systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dies soll möglichst frühzeitig geschehen, damit Alternativen berücksichtigt werden können.

Gemäß § 14b Abs. 1, Nr. 1 UVPG ist für die Landschaftsplanung die strategische Umweltprüfung nach Definition der Anlage 3 Nr. 1.9 obligatorisch. Dies gilt auch für Landschaftsplan-Änderungen.

Einschränkend unterliegen Pläne und Programme nach § 14b Abs.2 UVPG, die nur geringfügig geändert werden oder die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, nur dann der SUP-Pflicht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14 Abs. 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

## **Ziel und Inhalt der Landschaftsplanänderung**

Die Landschaftsplanänderung dient der Unterschutzstellung von Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Großer Laache als Naturschutzgebiet. Die Änderung erstreckt sich auf die Entwicklungsziele, Schutzfestsetzungen sowie auf die Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen. Sie umfasst textliche und kartografische Festsetzungen und Darstellungen.

Die Entwicklungsziele des Landschaftsplans stellen flächendeckend das Schwerkergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Entsprechend der beabsichtigten Naturschutzfestsetzung werden die Entwicklungsziele im zukünftigen Naturschutzgebiet und den angrenzenden Übergangsbereichen geändert in Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen). Dieses Entwicklungsziel sieht die Optimierung der schützenswerten Fläche in Sinne des Naturschutzes und die Verhinderung von störenden Nutzungen vor.

Mit der Festsetzung als Naturschutzgebiet werden die bislang als Landschaftsschutzgebiet und teilweise als geschützter Landschaftsbestandteil geschützten Bereiche einem strengeren Schutz unterstellt. Es werden Verbote und Gebote festgesetzt, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Die Verbote sollen negativen Veränderungen entgegenwirken. Die Gebote sollen Verbesserungen im Sinne des Naturschutzes bewirken.

Mit den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden konkrete Maßnahmen festgesetzt, die der Umsetzung der im Entwicklungsziel vorgegebenen Ziele dienen.

## **Vorprüfung gem. § 14b Abs. 2 SUPG nach den Kriterien der Anlage 4 des SUPG**

Die Landschaftsplanänderung, mit der die Baadenberger Senke als Naturschutzgebiet festgesetzt werden soll, erfüllt zum einen das Kriterium der geringfügigen Änderung des Landschaftsplans Köln und zum anderen das Kriterium der Festlegung der Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene. Eine SUP-Pflicht besteht somit nicht.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Vorprüfung gem. § 14b Abs. 2, nach den in Anlage 4 vorgegebenen Kriterien („Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung“) dargestellt.

## **1. Merkmale der Landschaftsplanänderung, insbesondere auf**

### **1.1 das Ausmaß, in dem die Änderung einen Rahmen setzt**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet dient dem Schutz des Gebietes und seiner Bestandteile vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung und vor nachhaltigen Störungen. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet schafft die rechtliche Grundlage, um ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Gebietes zu ergreifen. Dazu werden entsprechende, aus dem Schutzzweck abgeleitete, allgemein verbindliche Verbote und Gebote erlassen. Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die als Naturschutzgebiet festzusetzenden Flächen selbst.

### **1.2 das Ausmaß, in dem die Landschaftsplanänderung andere Pläne oder Programme beeinflusst**

Die gebietsspezifischen Festsetzungen, insbesondere die Verbote, dienen der Verhinderung von Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes. Andere Pläne oder Programme können nur durchgeführt oder umgesetzt werden, soweit sie nicht gegen die im Naturschutzgebiet geltenden Verbote verstoßen oder soweit sie nicht auf einer entsprechenden rechtlichen Grundlage (z. B. Planfeststellung, landschaftsrechtliche Befreiung) im Einzelfall zugelassen werden können.

### **1.3 die Bedeutung der Landschaftsplanänderung für die Einbeziehung umweltbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung**

Indem der Landschaftsplan, dem Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes folgend, die Grundlage bildet für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft, sind umweltbezogene Erwägungen nicht nur einbezogen, sondern gleichsam Ziel der Planung. Da neben dem Schutz die Entwicklung, die Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten Ziel der Landschaftsplanänderung ist, wird eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht.

### **1.4 die für die Landschaftsplanänderung relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet führt nicht zu umweltbezogenen oder gesundheitsbezogenen Problemen.

### **1.5 die Bedeutung der Landschaftsplanänderung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften**

In Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsplan das entscheidende Instrument zur örtlichen Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaft. Er dient damit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes. In dem mehrstufigen Änderungsverfahren mit weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit, Fachbehörden und Interessenvertretern werden Umweltbelange umfassend eingebracht und gewürdigt.

## **2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf**

### **2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

Mit Inkrafttreten der Landschaftsplanänderung gelten für das Plangebiet Festsetzungen, die dem dauerhaften Schutz und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

Die Umkehrbarkeit bzw. die Aufhebung der Naturschutzfestsetzung wäre durch eine erneute Landschaftsplanänderung möglich. Die Aufhebung der Naturschutzfestsetzung würde aber den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widersprechen.

### **2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen**

Die Landschaftsplanänderung hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

### **2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)**

Die Landschaftsplanänderung dient einzig dem Schutz und der naturschutzgerichteten Entwicklung des Gebietes. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind ausschließlich

positiv zu bewerten. Risiken sind weder für die Umwelt noch für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

#### **2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen**

Die unmittelbaren Auswirkungen der Landschaftsplanänderung gehen nicht über das geplante Naturschutzgebiet hinaus. Sofern die Naturschutzgebietsfestsetzung überhaupt Auswirkungen auf angrenzende Flächen hat, so sind diese, bezogen auf die Umwelt, grundsätzlich positiv (z. B. Verbesserung der Grundwasserqualität durch Dünge- oder Herbizidverbote) zu beurteilen.

#### **2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten**

Die Landschaftsplanänderung führt nicht zu Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten. Da mit der vorgesehenen Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet grundsätzlich positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind, unterstützt die Landschaftsplanänderung die Einhaltung von Umweltqualitätszielen.

#### **2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Gebiete bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete)**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes, der erforderlichen Ge- und Verbote sowie der Pflegemaßnahmen für die Erhaltung ökologisch wertvoller Strukturen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere wirken sich positiv auf die Umwelt aus. Negative Auswirkungen auf die in der Überschrift genannten Bereiche sind nicht zu erwarten.

### **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Mit der Landschaftsplanänderung soll die Baadenberger Senke als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Dazu werden Regelungen getroffen, die das Gebiet vor Zer-

störung, Beschädigung und vor nachhaltigen Störungen schützen. Außerdem werden Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt, die eine nachhaltige, aus dem Schutzzweck abgeleitete Entwicklung des Gebietes fördern. Die Auswirkungen der Landschaftsplanänderung auf Flora und Fauna, aber auch auf andere Umweltmedien sind ausschließlich positiv einzuschätzen. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet wird sich in erster Linie auf das Gebiet selbst beschränken. Doch sind auch weiterreichende Wirkungen (z. B. Verbesserung der Grundwasserqualität durch Dünge- oder Herbizidverbote) möglich und beabsichtigt. Insgesamt sind durch die Planung, insbesondere im Hinblick auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter, ausschließlich positive, zu- meist auf das Gebiet beschränkte Umweltauswirkungen zu erwarten.